

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		DIENSTAG, DEN 28. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite	
15. 7. 2015	<b>Gesetz zur Neuregelung der Wahlkampfkostenerstattung</b> . . . . . 111-2	187	
15. 7. 2015	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes</b> . . . . . 215-1	188	
15. 7. 2015	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft</b> . . . . . 223-3	190	
15. 7. 2015	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes</b> . . . . . 26-12	190	
21. 7. 2015	Verordnung zur Anpassung der Meldeformalitäten für Schiffe vor dem Einlaufen in den Hamburger Hafen . . . . . 9501-1-1, 9501-1-3, 9501-2-1	191	
22. 7. 2015	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2015/2016 . . . . . 223-1-82	192	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Neuregelung der Wahlkampfkostenerstattung Vom 15. Juli 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

#### **Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen an Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**

#### § 1

#### Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern zu erstatten.

(2) Wählervereinigungen, für die eine Landesliste zugelassen war, erhalten für jede für sie abgegebene gültige Gesamtstimme (Personen- und Listenstimmen) 0,70 Euro, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom

Hundert der für die Landeslisten insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erreicht haben.

(3) Wählervereinigungen, für die keine Landesliste zugelassen war, und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber erhalten für jede für sie abgegebene gültige Wahlkreisstimme 0,70 Euro, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 vom Hundert der im jeweiligen Wahlkreis insgesamt abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben.

#### § 2

#### Erstattungsverfahren

(1) Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt der Bürgerschaft bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu beantragen. Die für den Wahlkampf aufgewendeten Kosten sind nachzuweisen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft festgesetzt und ausgezahlt. Der zu erstattende Betrag darf den Gesamtbetrag der nachgewiesenen Wahlkampfaufwendungen nicht übersteigen.

### § 3

#### Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach § 1 erforderlichen Mittel sind – ebenso wie die für die Leistungen an Parteien erforderlichen Mittel – im Haushaltsplan der Bürgerschaft auszubringen.

(2) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft, ob die Präsidentin oder der Präsident der Bürger-

schaft die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 129) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Juli 2015.

Der Senat

## Zweites Gesetz

### zur Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 15. Juli 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Hamburgische Katastrophenschutzgesetz vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu § 13b gestrichen.
2. § 13a erhält folgende Fassung:

#### „§ 13a

##### Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebe der oberen Klasse gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) haben die Katastrophenschutzbehörden unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenplans (interner Notfallplan) einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber zu erstellen. Dies gilt auch für Betriebe der unteren Klasse (Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/18/EU), denen zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen von der zuständigen Behörde erweiterte Pflichten nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung auferlegt worden sind. Die Katastrophenschutzbehörden können auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht (Artikel 10 der Richtlinie

2012/18/EU) entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der Betreiber eines Betriebes nach Absatz 1 hat der zuständigen Behörde die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen nach Maßgabe der Vorschriften der Störfall-Verordnung, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU, die für die Betriebe nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend gelten, zu übermitteln.

(3) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,

2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste,
  3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
  4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
  5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
  6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
  7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.
- (5) Bei Erstellung oder wesentlichen Änderungen der externen Notfallpläne sind ihre Entwürfe frühzeitig zur Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit auszulegen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden

den können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als fünfzig Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(6) Die Katastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.“

3. § 13b wird aufgehoben.

## § 2

### Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Juli 2015.

**Der Senat**

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes  
über Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 15. Juli 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§15 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), geändert am 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), erhält folgende Fassung:

„Maßgebend sind die Schülerjahreskosten für das Vorjahr des Bewilligungsjahres, wie sie mit dem Halbjahresbericht zum Haushaltsverlauf der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Juli 2015.

**Der Senat**

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes**

Vom 15. Juli 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Härtefallkommissionsgesetz vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 190), zuletzt geändert am 17. April 2015 (HmbGVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sollten nicht alle von den Fraktionen Benannten gewählt werden, kann sich die Härtefallkommission gleichwohl konstituieren, wenn zumindest die von zwei Dritteln der Fraktionen Benannten durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen worden sind.“

2. In § 1 Absatz 5 wird hinter dem Wort „ihrer“ das Wort „berufenen“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 2 wird hinter dem Wort „alle“ das Wort „berufenen“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „ihrer“ das Wort „berufenen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz beruht auf § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Juli 2015.

**Der Senat**

**Verordnung**  
**zur Anpassung der Meldeformalitäten für Schiffe**  
**vor dem Einlaufen in den Hamburger Hafen**

Vom 21. Juli 2015

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293), wird verordnet:

**Artikel 1**

**Neunte Verordnung zur Änderung  
der Hafenverkehrsordnung**

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Ankunft eines Seeschiffes ist spätestens 24 Stunden vorher oder spätestens beim Verlassen des letzten Hafens mit den in § 28 Absatz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn sie elektronisch über das vom zuständigen Bundesministerium eingerichtete einzige nationale Fenster erfolgt. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, diese Daten bei der Stelle zu erheben, die das einzige nationale Fenster betreibt.“
2. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - 2.2 In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
  - 2.3 Folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. Anlaufreferenznummer“.

**Artikel 2**

**Verordnung zur Änderung der Gefahrgut- und  
Brandschutzverordnung Hafen Hamburg**

In § 3 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 93) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Meldepflicht gemäß Absatz 3 gilt auch als erfüllt, wenn sie elektronisch über das vom zuständigen Bundes-

ministerium eingerichtete einzige nationale Fenster erfolgt. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, diese Daten bei der Stelle zu erheben, die das einzige nationale Fenster betreibt.“

**Artikel 3**

**Verordnung zur Änderung der Hafensicherheits-  
Durchführungsverordnung**

§ 4 der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung vom 10. August 2010 (HmbGVBl. S. 512) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Meldepflicht gemäß Absatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn sie elektronisch über das vom zuständigen Bundesministerium eingerichtete einzige nationale Fenster erfolgt. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, diese Daten bei der Stelle zu erheben, die das einzige nationale Fenster betreibt.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
3. Im neuen Absatz 5 wird die Textstelle „Absätzen 1 und 3“ durch die Textstelle „Absätzen 1 und 4“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Umsetzung Europäischer Richtlinien**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. EU Nr. L 283 S.1).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. Juli 2015.

**Verordnung  
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation  
zum Schuljahresbeginn 2015/2016**

Vom 22. Juli 2015

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Strukturelle Maßnahmen  
(Auf Dauer wirkende Maßnahmen)**

§ 1

Zusammenlegung und Umwandlung von Schulen

(1) Das Wirtschaftsgymnasium St. Pauli Staatliche Handelsschule mit Wirtschaftsgymnasium (H16) wird mit der Staatlichen Handelsschule mit Wirtschaftsgymnasium Weidenstieg (H5) und der Staatlichen Handelsschule mit Wirtschaftsgymnasium Kieler Straße (H19) zusammengelegt und zur Beruflichen Schule für Banken, Versicherungen und Recht mit Beruflichem Gymnasium St. Pauli (BS11), Budapester Straße 58, 20359 Hamburg, umgewandelt.

(2) Die Berufliche Schule für Wirtschaft und Steuern (H12) wird mit der Staatlichen Handelsschule mit Wirtschaftsgymnasium Schlankreye (H3) zusammengelegt und zur Beruflichen Schule für Wirtschaft Hamburg-Eimsbüttel (BS26), Schlankreye 1, 20144 Hamburg, umgewandelt.

(3) Die Berufliche Medienschule Hamburg-Wandsbek (H8) wird mit der Staatlichen Fremdsprachenschule (H15) zusammengelegt und zur Beruflichen Schule für Medien und Kommunikation (BS17), Eulenkamp 46, 22049 Hamburg, umgewandelt.

(4) Die Berufliche Schule für Wirtschaft und IT City-Nord (H7) wird mit der Beruflichen Schule Bramfelder See (H20) zusammengelegt und zur Beruflichen Schule City Nord (BS28), Tessenowweg 3, 22297 Hamburg, umgewandelt.

§ 2

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 bestimmt:

An der Schule Cranz kann die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.

Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen  
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2015/2016 bestimmt:

(1) An der

1. Ganztagschule an der Elbe und
2. Schule Ohrnsweg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

(2) An der

1. Lessing-Stadtteilschule und
2. Stadtteilschule auf der Veddel

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Stadtteilschule eingerichtet.

Hamburg, den 22. Juli 2015.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**